

# VORSORGEPRINZIP

## Handlungsanweisung an die Behörden

Im Auftrag des Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde Mai 2020, von Prof. Dr. iur., LL.M. Daniela Thurmherr, Basel ein Rechtsgutachten über 78 Seiten verfasst: "Verpflichtungen und Grenzen für die Verwaltung und weitere staatliche Akteure"

Es ist ein klarer Leitfaden wie mit lästigen oder schädlichen Emissionen umzugehen ist. Zusammenfassende Aussagen / Zitate:

- «Das Vorsorgeprinzip will verhindern, dass fehlende wissenschaftliche Gewissheit zu staatlicher Untätigkeit führt» (Seite 23, Ziff 47)
- Sind Schäden sichtbar, müssen Massnahmen getroffen werden, auch wenn keine wissenschaftliche Beweislage vorliegt (sinngemäss, Seite 12)
- Ist aus der wissenschaftlichen Beweislage eine Schädigung möglich oder ableitbar, müssen Massnahmen getroffen werden
- Bei einer unsicheren Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze gilt der Grundsatz: Im Zweifel für die Sicherheit («in dubio pro securitate») (Seite 25, Ziffer 52)
- Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit soll die geringste der geeigneten Massnahmen ergriffen werden
- «Für unnötige Einwirkungen kann kein öffentliches oder privates Interesse geltend gemacht werden» (Seite 46, Ziff. 102)
- «Je schwerer die drohende Schädigung wiegt und je grösser die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts ist, desto eingreifendere Massnahmen der Vorsorge sind geboten.» (Seite 48, Ziffer 106)
- «Ein gewisser Spielraum besteht zunächst bei der Fixierung der Vorsorgeschwelle. Wenngleich Ungewissheiten mit der Einräumung einer Sicherheitsmarge Rechnung zu tragen und im Zweifel für die Sicherheit zu entscheiden ist (dazu vorne Rz. 56 ff.), lassen sich dem Vorsorgeprinzip keine klaren Handlungsanweisungen entnehmen. Dasselbe gilt für die Abwägung mit allfälligen konträren Interessen (dazu hinten Rz. 99 ff.) und die konkret zu ergreifenden Massnahmen. Bei der Ausfüllung dieser Spielräume sind die Behörden indes nicht frei. Rechnung zu tragen ist einerseits dem Gehalt des Vorsorgeprinzips. Andererseits kommt dem Verhältnismässigkeitsprinzip als Leitlinie und Grenze bei der Implementierung des Vorsorgeprinzips zentrale Bedeutung zu.» (Seite 40, ziff 90)

**Schlussfolgerung:** Das Vorsorgeprinzip ist demnach eine ausgewogene Richtlinie wie mit potentiell schädigenden Emissionen umzugehen ist. Der Gesundheitsschutz ist in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro securitate" und Anwendung des verfassungsmässig verbrieften Prinzips der Verhältnismässigkeit den wirtschaftlichen Interessen überzuordnen. Der Gesundheitsschutz überwiegt die wirtschaftlichen Interessen. Selbst das Argument der Mehrheit wird klar abgewogen und gefolgt: Es kann nicht eine Mehrheit etwas fordern, das eine Minderheit in ihrer Gesundheit beeinträchtigt.